



25. März 2024

mitgeteilt am: **27. MRZ. 2024**

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

(Maseinerbach; fischereiliche Massnahmen bei besonderen Ereignissen)

I. Sachverhalt

Am Morgen des 12. Januar 2024 wurden am Maseinerbach eine Gewässerverschmutzung durch Jauche und in Folge auch tote Fische festgestellt. Abklärungen und Kontrollbefischungen durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) im Nachgang des Ereignisses haben gezeigt, dass der Fischbestand in diesem Seitengewässer zwischen der Einleitstelle der Jauche und der Mündung in den Caznerbach massiv gelitten hat. Für den Wiederaufbau bzw. die natürliche Regeneration des Fischbestandes erachtet es das AJF für notwendig, die fischereiliche Nutzung im betroffenen Gewässerabschnitt auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

II. Erwägungen

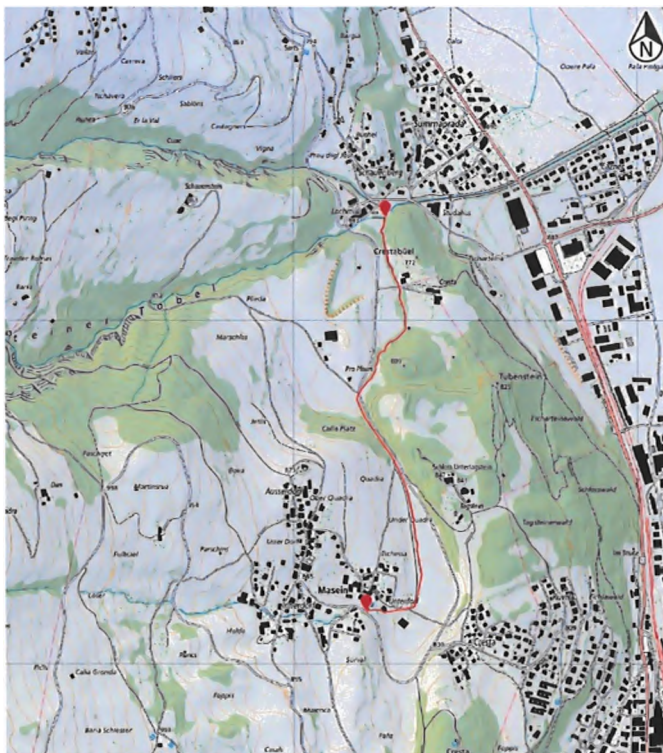
1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) kann das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zur gezielten und befristeten Bestandesregulierung im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt für die betreffenden Gewässer Ausnahmen bezüglich Fanggeräten, Fangmethoden, Fangzeiten, Fangmasse und Fangzahlen beschliessen. Die entsprechenden Regelungen sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 41 Abs. 2 FBV).
2. Vorliegend wurde im Nachgang einer Gewässerverschmutzung am 12. Januar 2024 im Maseinerbach ein vollständiges Fischsterben festgestellt. Um den verletzlichen Fischbestand nach dem Fischsterben zu schonen und den Wiederaufbau zu fördern, ist es angezeigt, für das betroffene Gewässer ab dem 1. Mai 2024 bis auf Widerruf eine Sonderbestimmung bzw. ein generelles Verbot für die Ausübung der Fischerei gemäss Art. 41 Abs. 1 FBV zu erlassen.

III. Entscheid

Nach Einsicht in die massgeblichen Unterlagen und gestützt auf Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) sowie auf die obigen Erwägungen

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Für den Maseinerbach (Streckenabschnitt Caznerbach; siehe Kartenausschnitt) gilt ab dem 1. Mai 2024 bis auf Widerruf ein generelles Verbot für die Ausübung der Fischerei.



2. Die Sonderregelungen für den Maseinerbach sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden (Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinde Flerden, Gemeindeverwaltung, 7426 Flerden
 - Gemeinde Masein, Gemeindekanzlei, 7425 Masein
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden
Die Vorsteherin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin